



Waldbesitzerinfo 04/2024

Forstamt Jesberg

Januar 2024

Waldbesitzerinfo 04/2024

Inhalt

1. Beförsterungskostenbeiträge 2024	1
2. Förderung	1
2.1. Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement (KLAWAM)	1
2.2. Digitale Förderantragsstellung	1
3. Waldschutz	2
3.1. Eichenprachtkäfer	2
3.2. Waldbrand	3
4. NavLogLizenz	4
5. Waldbewirtschaftung in Natura 2000- Gebieten (Bautzener Urteil)	5
6. Holzmarktteil	6
7. Erneuerung der Forsteinrichtung	6
8. Von Gudensberg bis Südtirol - die Anfänge der Jesberger Wertholzsubmission	7
9. Aushaltungstraining am Forstamt Jesberg ...	8

Waldbesitzerinfo 04/2023

1. Beförsterungskostenbeiträge 2024

Kommunalwald

Der Grundbeitrag 2024 beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung der bisher veröffentlichten Personalkostentabelle, vorbehaltlich der geltenden Grundlagen zum Stichtag 01.04.2024):

52,87 €/ha

+ max. 10% Zuschlag bis max. 20% Abschlag, je nach aktueller Bevölkerungsdichte

+ 10% Ab- oder Zuschlag, je nach betriebsindividuellem Hiebssatz (nach zum Stichtag der Berechnung gültiger Forstbetriebsplanung)

Weitere Details zur Berechnung entnehmen Sie bitte der letzten Waldbesitzerinfo 03/2023. Falls Sie Fragen haben, berät Sie das Forstamt Jesberg gerne.

Privatwald

Aktuellen Erkenntnissen nach werden sich die Beförsterungskosten für den betreuten Privat- und Gemeinschaftswald voraussichtlich nicht erhöhen.

2. Förderung

2.1. Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement (KLAWAM)

Die Förderung gilt mit der geänderten Richtlinie vom 15.05.2023 nicht mehr als De-minimis-Beihilfe.

Ausnahme: Zuwendungen, welche noch gemäß der alten Richtlinie vom 28.10.2022 bewilligt wurden; diese müssen weiterhin als erhaltene Beihilfen angegeben werden. Das bedeutet, dass die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfe, 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf.

Details finden Sie unter <https://www.klimaanpassung-wald.de/> und <https://www.bmel.de/DE/themen/wald/klimaangepasstes-waldmanagement.html>

Sowohl die Beratung und Mithilfe bei der Beantragung von Fördergeldern, als auch die Unterstützung bei der betrieblichen Umsetzung zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie, ist im Dienstleistungsumfang von HessenForst enthalten.

2.2. Digitale Förderantragsstellung

Hintergrund (aus: Waldbesitzerzeitung von Juni 2023)

Kriterien

Gegenstand der KlaWaM-Förderung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien (insgesamt 12) für ein klimaangepasstes Waldmanagement. Diese finden Sie auf der Homepage des FNR unter <https://www.klimaanpassung-wald.de/hintergrund>

Förderhöhe

Die Zuwendung wird flächenbezogen gewährt und beträgt bis zu 100 Euro pro Hektar. Die Höhe der Zuwendung ist u. a. abhängig von:

- der zuwendungsfähigen Waldfläche pro Betrieb
- der Durchführung des Kriteriums 2.2.12 der Richtlinie (natürliche Waldentwicklung)
- bereits gewährten Förderungen

Sowohl die Beratung und Mithilfe bei der Beantragung von Fördergeldern, als auch die Unterstützung bei der betrieblichen Umsetzung zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie, ist im Dienstleistungsumfang von HessenForst enthalten.

Auf der Grundlage des Onlinezugangsgesetzes ist das RP Darmstadt verpflichtet, die Beantragung von forstlichen Fördermaßnahmen im Jahr 2023 auf eine Online-Antragstellung umzustellen.

Die Online-Antragstellung ist über das Agrarportal der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) möglich. Den Link dorthin finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt.

Wie Sie Zugang zum Agrarportal erhalten und welche Daten bzw. Unterlagen hierfür benötigt werden, sind der Anleitung zur Registrierung und

Waldbesitzerinfo 04/2023

Passwortrücksetzung im Anhang zu entnehmen. Eventuell noch zu hinterlegende E-Mail-Adressen, Bankbestätigungen etc. übersenden Sie bitte - sofern vorhanden- unter Angabe des Personennamens an:

Identverwaltung.Forst@rpda.hessen.de.

Wichtig: Die vorstehend genannte KLAWAM – Förderung muss weiterhin über die Internetseite der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) (<https://www.klimaanpassung-wald.de/online-antrag>) und nicht über das Agrarportal beantragt werden.

3. Waldschutz

3.1. Eichenprachtkäfer

Mit den Klimaveränderungen büßen auch Eichenbestände an Vitalität ein und reagieren aufgrund der zurückliegenden Jahre mit verfrühter Herbstfärbung, frühem Laubfall, Kleinblättrigkeit bis hin zum Absterben von Feinreisig und ganzen Kronenteilen. Diese Vorbelastung führt dazu, dass die natürlichen Abwehrmechanismen der Eichen (z. B. Schleimfluss) wesentlich leichter von Schadinsekten überwunden werden, die in der Regel gesunden Bäumen nichts anhaben können. An diesen vorgeschädigten Bäumen vermehren sich die Insekten dann besonders stark. Diese Entwicklung trifft auf den Eichenprachtkäfer zu.

Der Käfer legt unter der Rinde der Eichen seine Eier ab, die schlüpfenden Larven zerstören durch ihren Fraß das sich unter der Rinde befindliche Kambium des Baumes, welches maßgeblich über die Zellneubildung die Nährstoff- und Wasserversorgung des Baumes sicherstellt. Ist der Befall hoch und das Kambium dementsprechend stark geschädigt, stirbt der Baum innerhalb kurzer Zeiträume von mehreren Wochen bis zu mehreren Monaten ab. Aus den befallenen Eichen schlüpfen viele neue Käfer, die aufgrund ihrer Vielzahl die Abwehrkraft anderer Eichen vorschädigen und dort wieder Eier ablegen. Bei hohem Befallsdruck können ganze Bestände mittelfristig absterben. Befallen werden Stiel- und Traubeneichen aller Altersklassen ab

dem Stangenholz (Armdick), wobei stärkere Bäume bevorzugt werden.

Die Dimension des Schadausmaßes zeichnet sich erst verzögert ab, da das Erkennen der befallenen Bäumen erschwert und nur begrenzt aus der Ferne möglich ist. Auch in anderen Bundesländern ist ein verstärkter Eichenprachtkäferbefall eingetreten und kam in seiner Dynamik überraschend.



Foto: D-förmiges Ausbohrloch eines Eichenprachtkäfers (Quelle: NW-FVA, Abteilung Waldschutz)

HessenForst nutzt zum Erhalt und Schutz der Eichenbestände, unter Beratung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA), ein abgestuftes Konzept, bestehend aus einem engmaschigen Monitoring und dem zügigen, aber gleichzeitig schonenden und konsequenten Entfernen der Bäume aus dem Wald. Ziel ist es, die sich im Stamm befindlichen überwinterten Käfer aus dem Wald zu verbringen bevor diese im Frühjahr wieder ausfliegen und andere, noch gesunde Eichen befallen können. Der kommende Herbst und der sich anschließende Winter spielen dabei eine besondere Rolle; befallene Eichen sollen dann maximal schonend und selektiv entfernt werden. Bei einem starken, flächigen Befall können jedoch flächige Eingriffe notwendig werden. Ziel der Waldschutzmaßnahmen ist die Absenkung Käferpopulation, so dass die Abwehrmechanismen der Eiche nicht mehr überwunden werden können.

Die Erkenntnisse zur Dynamik des bisherigen Geschehens, sowie die Erfahrungen des kommenden Herbstes und Winters, werden vom Landesbetrieb HessenForst und der NW-FVA laufend zusammengeführt, bewertet und daraus abgeleitete Strategien für diese bisher unbekannte Dynamik des Auftretens des Eichenprachtkäfers ständig verbessert.

Waldbesitzerinfo 04/2023

Befallene Bestände müssen sofort Ihrer zuständigen Revierleitung bzw. dem Forstamt gemeldet werden.

3.2. Waldbrand

(Quelle: Rahmenempfehlung Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung, Landesfeuerwehrschule Kassel, Juni 2023)

Die Hauptursache von Waldbränden ist in den allermeisten Fällen menschengemacht, wie z.B. Brandstiftung oder fahrlässiges Handeln durch weggeworfene Zigaretten. Durch die klimawandelbedingte erhöhte Trockenheit, wird sich die Waldbrandgefahr in Zukunft voraussichtlich weiter erhöhen.

Arten von Waldbränden

Bei Waldbränden unterscheidet man dabei zwischen:

- Bodenfeuer: dabei brennt die am Waldboden liegende Laub- und Nadelstreu, Gras, trockenes Reisig, liegendes Totholz. Gerade Feuer auf vergrasteten Waldflächen können sich sehr schnell ausbreiten.
- Kronenfeuer: alleiniger Abbrand der Kronen-bzw. Wipfelbereiche. Meist geht einem Kronenfeuer ein Bodenfeuer voraus.
- Stammfeuer: Diese sind sehr selten. Dabei wird ein Baumstamm im Kern entflammt, z.B. durch Blitzeinschlag. Stammfeuer sind tückisch und können sogar Regen widerstehen. So kann es auch Tage nach einem Gewitter noch zu Waldbränden kommen.
- Vollfeuer: Brand des gesamten Waldes mit sehr schneller Brandausbreitung.
- Erdfeuer: äußerst selten; diese Feuer brennen unterirdisch, meist in Moor- und Torfgebieten. Erdfeuer breiten sich zwar langsamer aus, können aber auch mehrere Tage nach einem bereits gelöschten Waldbrand aufflammen und z.B. die Wurzel von Bäumen zerstören.
- Wurzelfeuer: dabei ist nur Wurzel des Baumes betroffen. Die Gefahr besteht darin, dass Wurzelfeuer schlecht erkennbar

sind und Bäume ihre Standfestigkeit verlieren und unvermittelt umstürzen.

Einfluss des Wetters auf das Brandgeschehen

Noch vor den Faktoren Temperatur und Wind hat die relative Luftfeuchte den größten Einfluss auf einen Waldbrand. Besonders gefährlich ist dabei eine relative Luftfeuchte unter 30 %. Diese sinkt ab 8 Uhr morgens ab und erreicht ihren Tiefpunkt zwischen 12 und 18 Uhr. Ab 19 Uhr steigt sie wieder an und erreicht ihren Höhepunkt vor Sonnenaufgang.

Daneben spielt natürlich auch die Temperatur eine sehr wichtige Rolle. Ab 30 Grad Celsius Lufttemperatur steigt die Feuerintensität an.

Ein Hinweis auf extremes Feuerverhalten gibt die 30-30-30 Regel: 30 Grad Celsius, 30 % relative Luftfeuchte und 30 km/h beschreiben dabei die größte Gefahr.



(Quelle: Bilddatenbank Hessen Forst)

Zusammenarbeit zwischen HessenForst und den Feuerwehren

Jedes Forstamt hat an den Wochenenden eine Rufbereitschaft eingerichtet. Im Falle eines Waldbrandes rücken die diensthabenden Kolleginnen und Kollegen entweder selber zur Brandstelle aus oder informieren die zuständige Revierleitung.

Jede Revierleitung bekommt für jedes Revier eine „Waldbrandakte“, in der alle wichtigen Karten, Informationen und vor allem Telefonnummer (von Waldbesitzenden, Landwirten, Jagdpächtern ec.) enthalten sind. Ein zentrales Instrument ist dabei

Waldbesitzerinfo 04/2023

die Waldbrandeinsatzkarte, welche den Feuerwehren und auch HessenForst vorliegt. In diesen Karten sind unter anderem munitionsbelastete Flächen, Sammelpunkte, Rettungspunkte und Wasserentnahmestellen eingezeichnet.

Die Revierleitungen stehen der Feuerwehr darüber hinaus als Bestandteil der Einsatzleitung mit Orts- und Fachkenntnissen zur Seite und organisieren ggf. Forstwirte oder Unternehmer, die beim Löschen unterstützen. Die Revierleitung gibt zudem Auskunft über Infrastruktur in Waldnähe und schätzt die Brandgefahren von Beständen ein.

Als besonders brandbeschleunigend gelten dabei die folgenden Bestände

- Munitionsbelastete Flächen
- Nadelholzbestände
- Bestände in Hanglagen! Grundsätzlich bestehen tagsüber an Berghängen Aufwinde. Diese werden ausgelöst durch die Temperaturdifferenz der warmen Luft am Hang und der im Gegensatz dazu noch kühlen Luft im Tal. In der Folge steigt Luft entlang des Hanges auf. Diese Aufwinde verstärken Brände. Dabei gilt, dass sich pro 10 Grad Steigung, die Feuergeschwindigkeit verdoppelt!
- Schlecht erschlossene Bestände
- Bestände mit viel Totholz (stehend oder am Boden liegend)
- Mehrschichtige Bestände mit leicht entzündbarer Unterschicht



(Quelle: Bilddatenbank Hessen Forst)

Neben den Revierleitungen können auch Waldbesitzende Hilfe leisten, bspw. mit ihren Kenntnissen über Örtlichkeiten, das Vorhandensein von Löschwasserteichen oder über Kontakte zu Landwirten, die ggf. mit Wasserbehältern die Löscharbeiten unterstützen können.

Übergabe der Brandfläche

Ist der Brand gelöscht und es geht keine akute Gefahr mehr von der Brandstelle aus, wird diese vom Einsatzleiter der Feuerwehr an den Flächeneigentümer übergeben.

Mit der Übergabe der Brandfläche ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine sog. Brandwache einzurichten. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Grundstückseigentümer selber.

Es wird daher empfohlen, die Übergabe der Brandfläche mit einem Übergabevermerk schriftlich festzuhalten. Im Anhang finden Sie solch einen Übergabevermerk.

Kostenübernahme:

Gemäß des hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes übernimmt je nach Größe der Schadenslage die Gemeinde bzw. der Kreis die Kosten des Feuerwehreinsatzes (inklusive Löschhubschrauber).

Auch die Kosten für den Unternehmereinsatz inkl. der eingesetzten Maschinen und eventuell entstandener Schäden an diesen, werden von der Gemeinde bzw. dem Kreis erstattet. Voraussetzung dafür ist, dass der Einsatz mit der Einsatzleitung der Feuerwehr besprochen und auf deren Weisung ausgeführt wurde und

4.NavLogLizenz

(Quelle: Ausführungen HMUKLV vom 23.09.2023 zu Erlass zur Durchführung des Waldschutzes in Hessen vom 09. Dezember 2019 - VI 2 - 088s 02.01 - 001/2010/001 - (StAnz. 2019, S. 1382))

Dem Schutz der Wälder kommt zunehmend größere Bedeutung zu, nicht zuletzt durch die Trockenheit der vergangenen Jahre sowie die damit verbundene Waldbrandgefahr.

Waldbesitzerinfo 04/2023

Aktuelle Karten sowie GIS-gestützte Systeme sind dabei wichtige Bausteine, um im Brandfall eine bestmögliche Bekämpfung zu gewährleisten

Zur landesweiten Nutzung bei der Waldbrandbekämpfung hat das Land Hessen eine Landeslizenz der NavLog GmbH erworben, welche die Einsatzkräfte der Feuerwehren und alle Waldbesitzenden verwenden können. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenfrei. Das Angebot richtet sich vornehmlich an nicht von HessenForst betreute Betriebe die ihren Waldschutzpflichten, abgeleitet aus dem hess. Waldgesetz, selbstständig nachkommen müssen.

Voraussetzung für die Nutzung durch nicht von HessenForst betreute kommunale und private Waldbesitzende ist, dass diese Waldwegedaten, Wegerestriktionen und waldbrandrelevante Daten (Rettungspunkte, Sammelplätze, Löschwasserentnahmestellen) für NavLog zur Verfügung stellen und diese Informationen aktuell halten, hierzu wird vom Waldbesitzenden eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet.

Für betreute Betriebe gibt es keine Änderung im Verfahren. Hessen-Forst stellt in gewohnter Form von digitalen Waldbrandeinsatzkarten die Daten den Brandschutzdienststellen zur Verfügung. Sie brauchen daher nichts zu unternehmen.

Bei Interesse können auch die betreuten Betriebe selbst einen Zugang zu NavLog beantragen, entweder direkt bei HessenForst oder beim Waldbesitzerverband. Ein Bedarf dazu besteht jedoch nicht.

5. Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (Bautzener Urteil)

Anfang Oktober hat der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) mit einem Schreiben die Hessischen Städte und Gemeinden darüber informiert, dass bei der Waldbewirtschaftung in der Natura2000-Schutzkulisse (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) ab sofort eine naturschutzfachliche Erheblichkeitsabschätzung vor der Durchführung einer Maßnahme zu erfolgen hat (Konsequenzen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Ver-

träglichkeit forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten vom 09. Juni 2020, sogenanntes Bautzen-Urteil). Hierbei geht es darum, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura2000-Erhaltungsziele des Gebietes durch forstwirtschaftliche Maßnahmen auszuschließen.

Die Erheblichkeitsabschätzung ist durch den Waldeigentümer oder seinen Bewirtschafter unter Zuhilfenahme einer Checkliste durchzuführen und zu dokumentieren. Sie wird im Rahmen der regulären Betreuung durch den Landesbetrieb HessenForst durchgeführt. Sie brauchen bei diesen Maßnahmen nichts zu unternehmen. Bei Maßnahmen, welche Sie selbst durchführen wollen, sollten Sie sich im Vorfeld der Durchführung, wie bisher auch, eng mit Ihrem betreuenden Forstamt absprechen.

Sollte eine geplante Maßnahme mit den Erhaltungszielen im jeweiligen Natura 2000-Gebiet nicht im Einklang stehen, so ist die Maßnahme möglichst erhaltungszielkonform anzupassen. Im Konfliktfall hat die Obere Naturschutzbehörde über die Art und Durchführung der Maßnahme sowie einen möglichen finanziellen Ausgleich zu entscheiden. Für Informationen zu Flächenanteilen ihrer Betriebe in der Natura 2000-Kulisse und deren Erhaltungszielen, möglichen Bewirtschaftungskonsequenzen und eventuelle Auswirkungen auf bereits genehmigte Forstbetriebsplanungen und Wirtschaftspläne steht Ihnen Ihre zuständige Revierleitung gerne zur Verfügung.

Informationen aus dem Forstamt Jesberg

6. Holzmarktteil



Holzmarktbericht der FWV Nordhessen (Stand Dezember 2023)

Aktuell ist der Holzmarkt als äußerst zurückhaltend zu beschreiben. Anders als in der letzten Laubholz-saison liegen sämtliche Buchenkunden unter ihren gewohnten Einkaufsmengen. Die damit einhergehende niedrigere Nachfrage, wie üblich, hat den Preis im Sägelaubholz etwas absinken lassen. Dennoch liegt dieser weiterhin klar über dem 5-jährigen Mittel. Bei der Eiche ist für die kommenden Monate eine absinkende Nachfrage zu erwarten. Hauptursache sind die prognostiziert hohen Schadholzmengen in Süd- und Mittelhessen auf Grund des Eichenprachtkäferbefalls. Dieses Überangebot auf dem bereits jetzt schon angespannten Holzmarkt für Eiche in C- bzw. D-Qualität, beeinflusst die Preistendenz negativ. Gute Submissions-eiche wird vermutlich dennoch hohe Preise erzielen.

Im Nadelholzbereich werden bei den Fichtensägen weiterhin die hohen Lagerbestände aus dem Käferholzmengen abgebaut. Hier zeichnet sich jedoch für das Frühjahr ein leichter Aufschwung für frische Fichte ab. Im Rotholz (Douglasie-, Lärche- und Kiefer) fand im Jahr 2023 fast gänzlich keine Nachfrage statt. Geringe Mengen können derzeit dennoch kontinuierlich zu einem mittleren Preisniveau ab-

gesetzt werden. Sowohl Nadel- als auch Industrieholz befindet sich derzeit auf einem deutlich niedrigeren Niveau als bis vor einem Jahr. Dies könnte sich in der Mitte der Heizperiode jedoch ändern.

Für weiterführende Informationen und als preisliche Orientierung wurde Ende November eine Preistendenz an Ihre FBG-Vorstände versandt.

Aktuelle Informationen von der FWV:

Im Anhang finden Sie zum einen ein kurzes Info-schreiben über die Veränderungen in der Vermarktung. Darin ist die Umstrukturierung und die Zusammenarbeit zwischen Hessenforst und der FWV dargestellt.

Zum anderen hat Sie vor einigen Tagen ein Schreiben erreicht, in dem es um die Umstellung des Postversandes auf den E-Mail-Versand geht. Auch dieses Anschreiben finden Sie im Anhang.

7. Erneuerung der Forsteinrichtung

Hintergrund

Für einige der betreuten Forstbetriebe am Forstamt Jesberg steht für 2023 die Erneuerung der Forsteinrichtung an.

Die Forsteinrichtung bzw. das Betriebswerk ist für Betriebe über 100 ha gesetzlich verpflichtend und muss alle 10 Jahre neu erstellt werden. Auch für kleinere Betriebe ist eine Forsteinrichtung unverzichtbar, da sie die Grundlage und Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ist. Betriebe unter 100 ha können dafür auch Fördermittel beantragen. Die Erstellung der Forsteinrichtung erfolgt durch externe Forsteinrichtungsbüros, die vom FA Jesberg zu einer Angebotsabgabe aufgefordert wurden.

Aktueller Stand:

Nachdem das FA Jesberg die Erstellung der Forsteinrichtung dieses Jahres bereits zwei Mal ausgeschrieben hat mit schlechter Resonanz, zeichnet sich ab, dass viele Forsteinrichtungsbüros erst frühestens ab Mitte 2024 wieder Kapazitäten haben.

Waldbesitzerinfo 04/2023

Das FA hat daher im November 2023 ein drittes Mal ausgeschrieben. Die Erstellung der Forsteinrichtung verschiebt sich somit auf das Jahr 2024 bzw. in Einzelfällen auf das Jahr 2025.

Für die Waldbesitzenden bedeutet das:

- Für Betriebe über 100 ha: Diese Betriebe mussten schriftlich die Verschiebung des Stichjahres der Forsteinrichtung von 2023 auf 2024 beim Forstamt Jesberg beantragen (die entsprechenden Vordrucke haben Sie bereits erreicht). Dies ist in den allermeisten Fällen bereits erfolgt.
- Für Betriebe unter 100 ha: Da diese Betriebe förderfähig sind und bereits in der Jahresmitte Förderanträge gestellt hatten, mussten die bereits bewilligten Fördermittel beim RP Darmstadt von 2023 auf 2024 verschoben werden. Auch dies ist bereits erfolgt.

Eine Verschiebung des Stichjahres ist bei Betrieben unter 100 ha Größe nicht erforderlich.

Für Betriebe, die ein Angebot erhalten haben: Lediglich in den Revieren Chattengau, Fritzlar und Schwalmstadt wurden Angebote für die Neuerstellung der Forsteinrichtung in 2024 abgegeben. Die zuständigen Revierleiter haben Sie bereits darüber informiert.

- Diese Betriebe müssen eine Vollmacht unterschreiben, die dem Forstamt Jesberg die Zuschlagserteilung erlaubt. Hier warten wir noch auf einige Rückläufer.

8. Von Gudensberg bis Südtirol - die Anfänge der Jesberger Wertholzsubmission

Die Anfänge der Jesberger Submission gehen auf Anregung des ehemaligen Gudensberger Revierleiters Klaus Polter zurück, der ab 1980 bis 2019 in Teilen für die Betreuung des Gudensberger Stadt- und Interessentenwaldes zuständig war.

Qualitativ hochwertiges Holz wurde damals oft unter Wert verkauft. Zusammen mit dem ehemaligen Forstamt Fritzlar, welches später mit dem

Forstamt Jesberg zusammengelegt wurde, reifte aus diesem Grund die Idee, eine Wertholzversteigerung auszurichten.

Nachdem bereits von 1983-1985 kleinere Mengen Wertholz am Lamsberg im Gudensberger Stadtwald verkauft wurden, musste ein anderer, geeigneterer Platz her. Dieser sollte neben einer ausreichenden Größe und einer zentralen Lage auch günstige Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten bieten. Ein solcher Platz fand sich im Interessentenwald Gudensberg am alten Forsthaus „Gestecke“, gelegen an der Landstraße zwischen Edermünde-Besse und Niedenstein-Metze.

Zusammen mit dem damaligen Forstamt Fritzlar, der FBG Chattengau und insbesondere den Waldinteressenten Edermünde - Besse und Gudensberg nahm der Wertholzplatz am ehemaligen Forsthaus „Gestecke“ Form an. Die FBG Chattengau organisierte und finanzierte die Befestigung des Platzes und der Zuwegungen. Auch sorgten FBG-Mitglieder dafür, dass die Stämme ansehnlich auf dem Platz präsentiert und bspw. regelmäßig von Schnee befreit wurden. Die Waldinteressenten Edermünde-Besse stellten zudem eine Waldarbeiterhütte bereit, in der interessierte Kunden die Gebotslisten ausfüllen konnten. Die Beschilderung des Platzes sowie das Versenden der Gebotslisten wurde vom Forstamt organisiert.

So kam es, dass fortan jedes Jahr immer mind. 500-600 Fm auf dem Platz angeboten wurden. Die Submission war zu dieser Zeit eine reine Buntlaubholzsubmission, bei der überwiegend Kirschen und Eschen angeboten wurden. Später wurden dann auch Eichenstämme verkauft, Nadelholz jedoch nicht. Schnell sprachen sich die bei der Submission erzielten Preise rum, sodass schon bald ein Kundenstamm von ca. 40-50 Personen aufgebaut war. Teilweise kamen die Kaufinteressenten sogar aus dem Ausland, wie bspw. aus Südtirol, um sich die Stämme anzusehen.

Aufgrund der zunehmend guten Resonanz und der Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigem Holz, kamen Überlegungen auf, die Angebotsmenge zu erhöhen. Da der Platz und auch die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten am ehem. Forsthaus „Gestecke“ jedoch begrenzt waren, wurde nach einem größeren Platz gesucht. Dieser fand sich dann in

Waldbesitzerinfo 04/2023

der Nähe des Waldgebietes „Oberstes Holz“ oberhalb der Ortschaft Cappel.

Das an den Wald am „Obersten Holz“ angrenzende Ackerland wurde aus der Verpachtung genommen, es wurde ein Bauantrag gestellt und nach positivem Bescheid die notwendige Infrastruktur angelegt. Seit nun mehr als 10 Jahren findet dort jährlich die Submission statt, bei der neben Laubholz auch Nadelholz zum Verkauf angeboten wird. Im Jahr 2023 wurden auf dem Wertholzplatz „Oberstes Holz“ ca. 4400 Festmeter Holz angeboten. Zusammen mit einer weiteren Versteigerung im Bereich Jossgrund war diese zusammenhängende Submission zweifelsfrei die größte Ihrer Art im gesamten Bundesgebiet.

Wesentlich für diesen Erfolg mitverantwortlich ist der pensionierte Forstamtsleiter Karl-Gerhard Nassauer, welcher sich bereits als Forstamtsleiter des Forstamtes Fritzlar von Beginn an für die Wertholzsubmission engagierte und diese in der Region stets förderte. Aus diesem Grund und zu seinen Ehren wurde der Platz „Oberstes Holz“ Ende des vergangenen Jahres in den „Karl-Gerhard Nassauer Wertholzplatz“ umbenannt.

(basierend auf Erzählungen von Willy Leidheiser, Waldvorstand der Waldinteressenten Edermünde-Besse und Klaus Polter, ehemaliger Revierleiter des Reviers Gudensberg)



Die Einweihung des „Karl-Gerhard Nassauer Wertholzplatz“ am Obersten Holz (Foto: S. Wixel)

Von links: Wolfgang Bauer, Wertholzplatzbeauftragter und Revierleiter des Reviers Borken mit seiner Anwärtlerin Kathrin Wilden, Karl-Gerhard Nassauer, der ehemalige Forstamtsleiter vom Forstamt Jesberg sowie Christian

Hiestermann, Bereichsleiter für Dienstleistung und Hoheit des Forstamtes Jesberg.

9. Aushaltungstraining am Forstamt Jesberg

Anfang November kamen die Forstamtsleitung, die Revierleitungen, Funktionsbeschäftigte und Forstwirtschaft*innen zu einem gemeinsamen Aushaltungstraining, unter der Leitung eines speziell geschulten Aushaltungstrainers, zusammen.



Bei diesem Termin sollen Mitarbeitende im Außendienst hinsichtlich der Einordnung von Stammmerkmalen geschult werden. Im Kern geht es dabei um die Frage welche Merkmale am Stamm ermöglichen/verhindern welche Verwendung. Ziel ist es, das Holz kunden- bzw. Verwendungsorientiert „auszuhalten“ (= in die Qualitätsklassen A, B, C oder D einzuordnen) und dabei die höchste Wertschöpfung zu erzielen.

So können z.B. Buchenstämmen mit vielen (noch frischen) Astnarben als Säge- und Bauholz, nicht aber als Furnierholz verkauft werden.

Auch bei Eichenstämmen ist die Astigkeit unter anderem ein wichtigstes Merkmal. So bestimmen Anzahl, Stärke und Beschaffenheit (faul oder gesund) der Äste, ob ein Stamm bessere (B-Qualität) oder mittlere bis schlechte (C- oder D-Qualität) ist.

„Trainiert“ wurde an Eichen-, Buchen-, Lärchen- und Fichtenstämmen.

HessenForst, Forstamt Jesberg
 Frankfurter Straße 20
 34632 Jesberg
 Telefon: 06695-9613-0
 E-Mail: Forstamt.Jesberg@forst.hessen.de

**Übergabevermerk
Waldbrand**

Einsatztag
Einsatz-Nr.

Einsatzort
Gemarkung
Forstamt
Revier
Abteilung

Einsatzleiter/in
Name
Tel.-Nr.

Eigentümer der Fläche

Brandwache erforderlich

wenn ja, zu treffende
Maßnahmen über Dauer
und Umfang der
Brandwache

ja

nein

Übergabe nach gelöschtem Brand

am

um

Uhr

forstl. Fachkraft:

Datum, Unterschrift



Veränderte Abläufe in der Holzvermarktung

Vor 2020 war es den Forstämtern von Hessenforst erlaubt sämtliche Holzmengen in ihrem Forstamtsbereich zu vermarkten. Dies schloss alle Waldbesitzarten (Privatwald, Kommunalwald und Staatswald) ein. Diese gesammelte Vermarktung wurde durch das Kartellamt untersagt, was dazu führte, dass private und kommunale Waldbesitzer andere Vermarktungswege finden mussten. Aus diesem Grund wurden die Holzverkaufsorganisationen (HVOs), zu denen die Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordhessen GmbH (FWV Nordhessen) zählt, ins Leben gerufen.

Bis zu diesem Zeitpunkt lief der gesamte Vermarktungsprozess über die Forstämter. Das Holz aus dem Privat- und Kommunalwald wurde durch den zuständigen Revierleiter an das Forstamt zur Vermarktung weitergeleitet, welches den Verkauf mit dem Holzkäufern abgewickelt hat. In den meisten Fällen wurde der Holzerlös direkt durch die Unternehmen an den Waldbesitzer ausbezahlt.

Seit dem 31.03.2023 wird nun sämtliches Holz aus dem Nicht-Staatswald nicht über die Forstämter, sondern die über die FWV Nordhessen vermarktet.

In der Produktionskette des Rohstoffes Holz nimmt die FWV die Rolle des Holzverkäufers für den Waldbesitzer ein. Hierfür werden vom Waldbesitzer Vermarktungsdaten (Anschrift, Kontodaten, E-Mailadresse ...) für den Verkauf benötigt. Durch die Beförderung von Hessenforst wird das Holz an der Waldstraße in der passenden Aushaltung bereitgestellt. Im Anschluss wird das Nummernbuch (Holzdaten im ELDAT-Format) an die FWV übergeben. Dies ist theoretisch auch durch einen privaten Beförderungsdienstleister möglich.

Auf Basis von Verträgen wird das Holz an die Holzkäufer (Sägewerke) verkauft. Erst bei bestätigtem Zahlungseingang bei der FWV wird von uns ein Abfuhrschein erstellt und das Holz darf vom Käufer abgeholt werden. Der bezahlte Holzerlös wird 1:1 von uns an den Waldbesitzer weitergegeben.

Im Nachgang wird von der FWV eine Vermarktungsprovision in Höhe von 2,50 € netto pro vermarkteten Festmeter erhoben, welches exakt den ehemaligen Richtsatz 3 von Hessenforst entspricht.

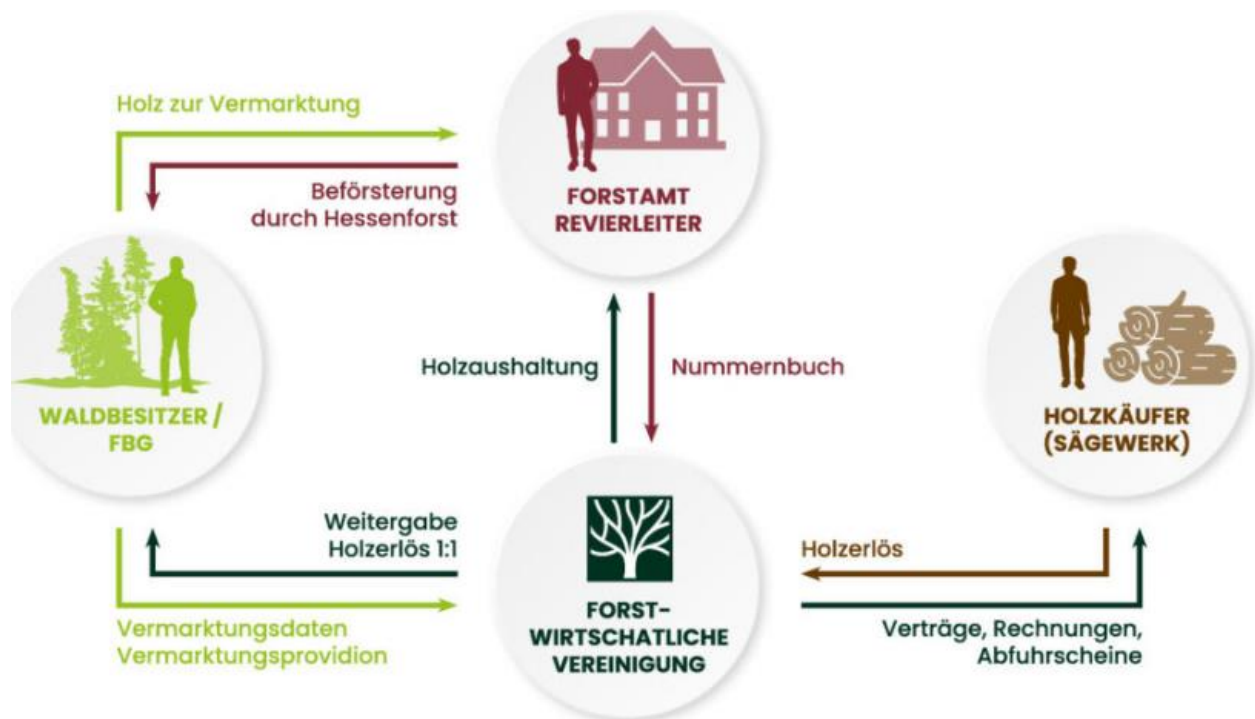
Weitere Informationen unter www.fwv-nordhessen.de



Vorher:



Nachher:





**FORST
WIRTSCHAFTLICHE
VEREINIGUNG
NORDHESSEN**

FWV Nordhessen GmbH ~ Rathausgasse 1 ~ 34576 Homberg (Efze)

Waldbesitzer
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)

Sehr geehrte Waldbesitzerin, sehr geehrter Waldbesitzer,

10.01.2024

laut unserer Datenbank sind Sie als Waldbesitzer ohne E-Mail-Adresse geführt. Aus diesem Grund möchten wir Sie darauf hinweisen, dass mit dem Ablauf des ersten Quartals dieses Jahres (**Stichtag: 31.03.2024**) die Forstwirtschaftliche Vereinigung den Postversand einstellen wird.

Hintergrund ist der deutlich höhere Verwaltungsaufwand im Vergleich zum Emailversand. Darüber hinaus können wir nur über eine gültige Emailadresse alle notwendigen Vermarktungsunterlagen für Sie bereitstellen.

Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, uns bis zum angegebenen Stichtag eine gültige Emailadresse für unsere Datenbank zukommen zu lassen.

Sollten Sie im abgelaufenen Kalenderjahr 2023 Holz über die Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordhessen GmbH vermarktet haben, befinden sich ihre Vermarktungsunterlagen im Umschlag.

Für die bisherige Zusammenarbeit bedanken wir uns herzlich bei Ihnen und verbleiben,

Mit freundlichen Grüßen,

Moritz Müller
Geschäftsführung

Mobil: 0162 8984413
Email: moritz.mueller@fwv-nordhessen.de